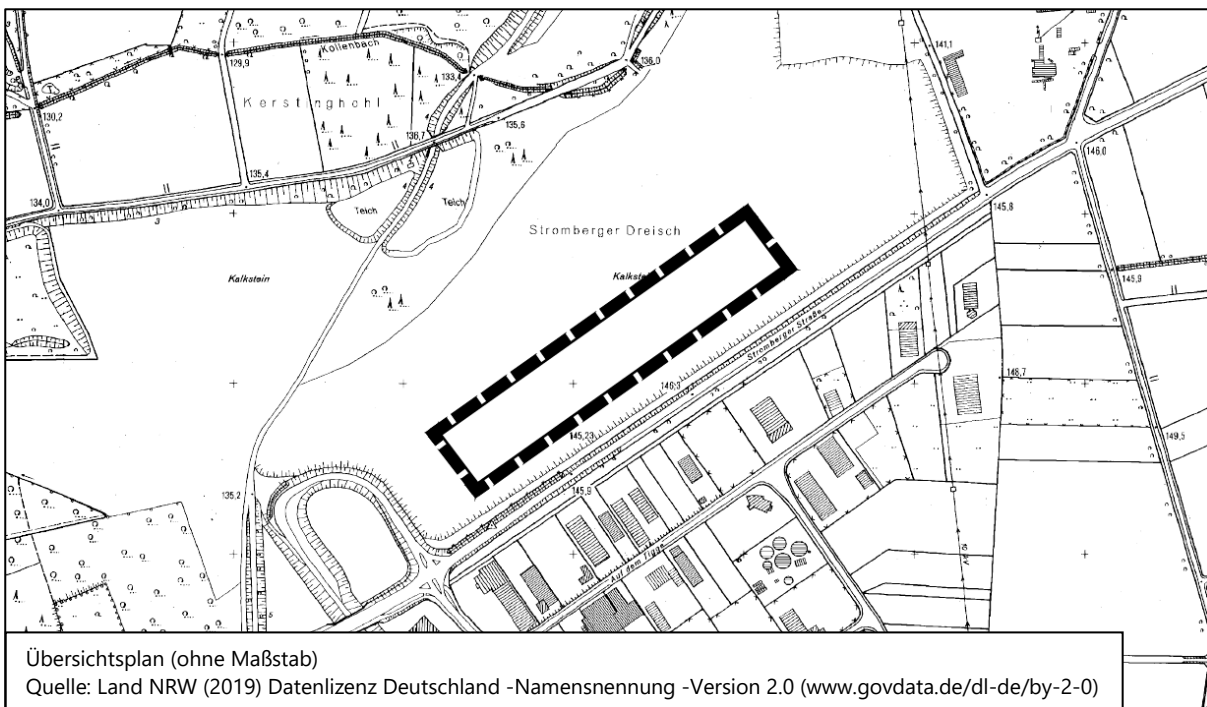




18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
Phoenix Zementwerke



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Quelle: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Begründung

Verfahrensstand

Feststellungsbeschluss/abschließender Beschluss

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205 72980; Fax -729822

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

28.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbereich	2
2	Anlass und Ziel der Änderungsplanung	2
3	Verfahren	4
4	Situationsbeschreibung	4
5	Planerische Randbedingungen	5
5.1	Ziele der Raumordnung	5
5.2	Landschaftsplan	6
6	Darstellung der Flächennutzung	7
7	Belange des Denkmalschutzes	8
8	Belange der Ver- und Entsorgung	8
9	Belange der Umwelt	9
9.1	Umweltprüfung	9
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	10
9.3	Belange des Artenschutzes	10
9.4	Belange des Immissionsschutzes	11
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	12
9.6	Belange des Klimaschutzes	12
9.7	Belange der Landwirtschaft	13
	Anhang	15

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
Phoenix Zementwerke

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss/abschließender Beschluss

1 Änderungsbereich

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine rund 3 Hektar große Fläche im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58).

2 Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren Baugesetzbuch genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung

„Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein.

Um eine wirtschaftliche Nutzung der Fotovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich. Die Nutzung soll auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3,13 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits teilweise abgebaut und rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig. Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Erschließung der Fotovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege kann sich aufgrund des Abbau- und Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Die Erreichbarkeit der Fotovoltaikanlage ist aber durch private Wegrechte dauerhaft gewährleistet.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Fotovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Änderungsgebietes allgemein zulässig.

3 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch zur Errichtung einer Freiland-Fotovoltaikanlage in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2013) stellt das Änderungsgebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“. Südlich des Änderungsgebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“).

Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 Baugesetzbuch als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58).

Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Fotovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Fotovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Änderungsgebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Änderungsgebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

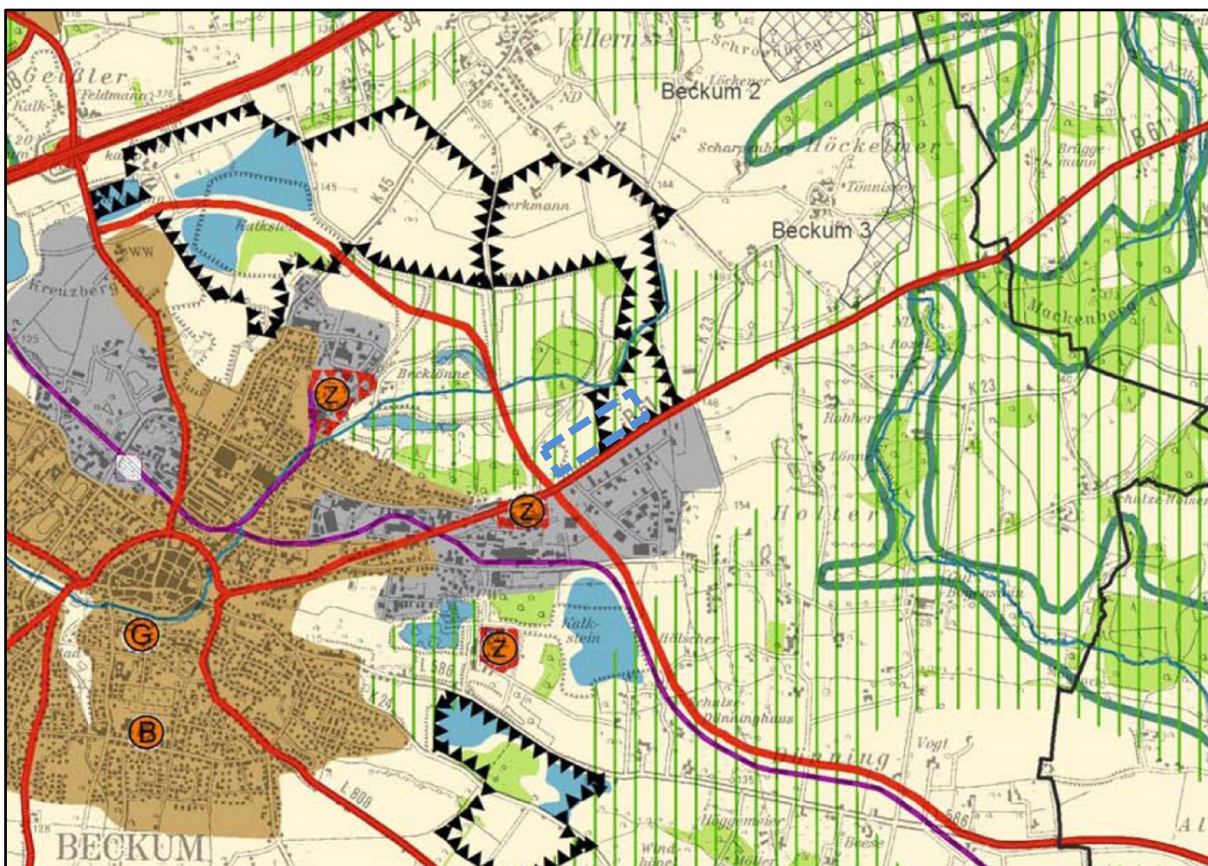
Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze)

für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Fotovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegeben Kalksteinabbaus.



Regionalplan Münsterland – Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Änderungsgebietes (blau gestrichelte Linie)

5.2 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Änderungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

6 Darstellung der Flächennutzung

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung der Flächennutzung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	Bisher rund	Künftig rund
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9a) Baugesetzbuch/„Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	3,1 Hektar	/ Hektar
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9a) Baugesetzbuch/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Fotovoltaikanlage“ gemäß § 5 Absatz 2) Nr. 4 Baugesetzbuch	/ Hektar	3,1 Hektar
Gesamt	3,1 Hektar	3,1 Hektar

Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Fotovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Fotovoltaikanlage berücksichtigt.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz ist gestellt worden.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt die Regionalplanungsbehörde mit, dass gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

7 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird in dem parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) aufgenommen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Änderungsgebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Änderungsgebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Oktober 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im Baugesetzbuch in § 1 Absatz 6 Nummer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Der Umweltbericht wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Fotovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2015) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP)

abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Im verbindlichen bauleitplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt.

9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Fotovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Fotovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre. Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Fotovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Fotovoltaik- Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Fotovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

9.6 Belange des Klimaschutzes

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus

erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

9.7 Belange der Landwirtschaft

Die Nutzung der Fläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.

Beckum, im Januar 2020

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205 72980; Fax -729822

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

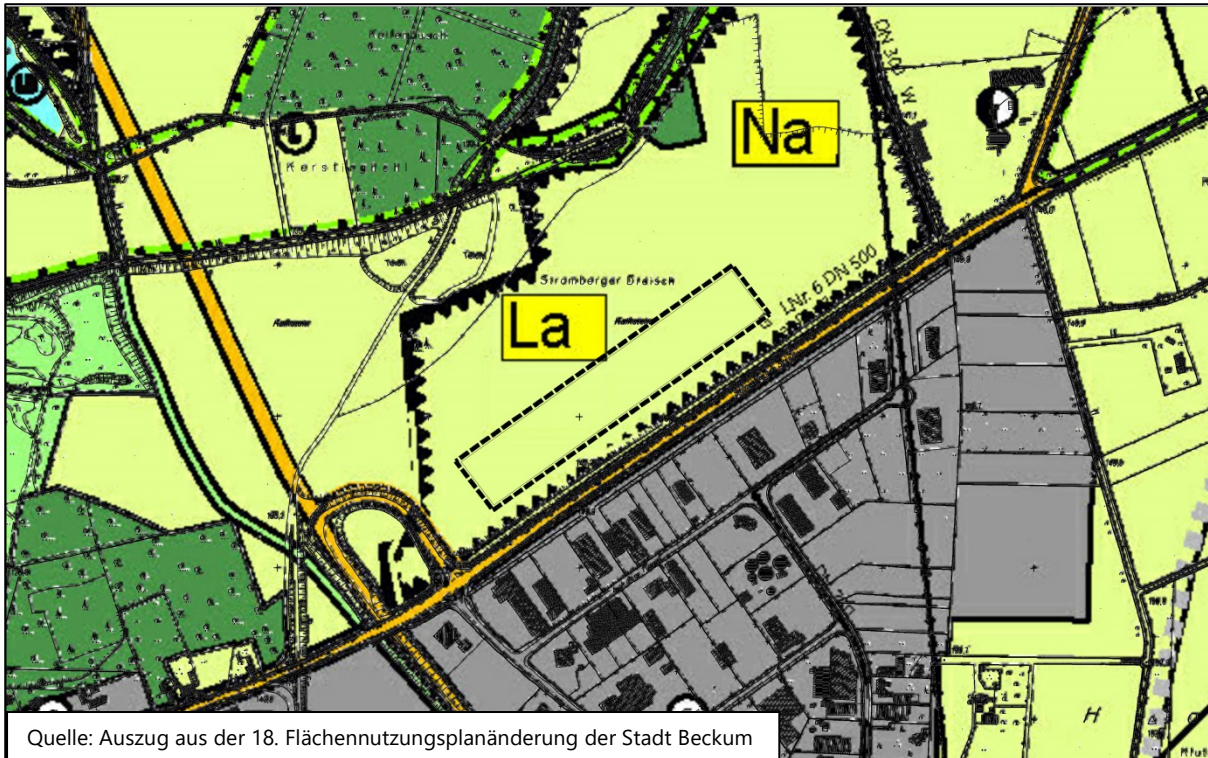
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

www.beckum.de

Anhang

Zurzeit rechtsverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplanes



18. Änderung des Flächennutzungsplanes

